

# **SATZUNG**

**des Fachverbandes, Garten-, Landschafts und Sportplatzbau Schleswig-Holstein e. V.  
in der Fassung vom 02. Oktober 2020**

## **§ 1**

### **Name und Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Fachverband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau Schleswig-Holstein e.V.“ (im Folgenden kurz „Fachverband“ genannt).
2. Sitz des Fachverbandes ist Ellerhoop. Das Verbandsgebiet ist identisch mit dem Gebiet des Landes Schleswig-Holstein der Bundesrepublik Deutschland.
3. Er ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht Pinneberg unter der Nummer VR 1307 PI eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## **§ 2**

### **Zweck des Verbandes**

1. Der Fachverband ist die Berufsorganisation des schleswig-holsteinischen Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaues. Zu seinen Aufgaben gehört die Wahrnehmung und Förderung der berufsständischen Interessen seiner Mitglieder, insbesondere der Erfahrungsaustausch in wirtschaftlichen, betriebsorganisatorischen und technischen Fragen.
2. Er vertritt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber Behörden, Körperschaften, anderen Vereinen und Verbänden und der Öffentlichkeit. Er setzt sich für die Förderung der Berufsbildung und der Gartenkultur im Lande Schleswig-Holstein ein. Dies insbesondere durch folgende Tätigkeiten:
  - Durchführung der überbetrieblichen Ausbildung für Auszubildende des Garten- und Landschaftsbaus
  - Fortbildungsveranstaltungen für Mitglieder
  - Öffentlichkeitsarbeit für Mitglieder z.B. durch Erstellung von Printmedien und Durchführung von Veranstaltungen und Messen
  - Mitgliederbezogene Rechtsberatung im Rahmen der Haushaltsplanung
3. Der Fachverband ist Tarifvertragspartei im Sinne des Tarifrechts und ist befugt, Tarifverhandlungen zu führen und Tarifabschlüsse zu tätigen.
4. Der Fachverband darf sich weder auf parteipolitischem noch auf religiösem Gebiet betätigen. Eine wirtschaftliche, d. h. auf Erwerb gerichtete Tätigkeit ist ihm untersagt.
5. Der Fachverband ist Mitglied des Bundesverbandes Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau e. V. und u.a. des Wirtschaftsverbandes Gartenbau Norddeutschland e.V.
6. Zur Erfüllung der Verbandszwecke und zur Optimierung seiner Arbeit ist der Fachverband berechtigt, Daten seiner Mitglieder, auch wenn diese personenbezogen im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes sind, an das AuGaLa, die BAMAKA, den BGL, die GBF und GBS und seine Schwesterverbände weiterzugeben, z.B. für die Beitragsverwaltung, Kassenführung oder Ausbildungsförderung.

Auch zu einer Veröffentlichung in Fachmedien, z.B. im Internet, ist der Fachverband im Rahmen dieser Zweckbindung berechtigt.

### § 3 Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Fachverbandes gliedern sich in Ordentliche und Außerordentliche Mitglieder, in Fördermitglieder, Seniorenmitglieder und Ehrenmitglieder.

1. Die Ordentliche Mitgliedschaft kann von natürlichen Personen, juristischen Personen und anderen handelsgerichtlich eingetragenen Gesellschaften erworben werden, sofern sie Inhaber von Betrieben des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaus sind. Als Betriebe in diesem Sinne gelten Unternehmen oder darin enthaltene wirtschaftlich selbständige Betriebsabteilungen, in denen mit Absicht der Gewinnerzielung ausschließlich oder überwiegend Arbeiten des Garten-, Landschafts- oder Sportplatzbaues für Dritte ausgeführt werden. Zu diesen Betrieben zählen nicht gemeinnützige sozialwirtschaftliche Erwerbsbetriebe, Unterabteilungen von Regiebetrieben sowie solche Betriebe, die sich ohne Gewinnerzielungsabsicht auf dem Gebiet des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaues betätigen.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft von natürlichen Personen
  - 2.1 ist der Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sowie die fachliche Qualifikation. Als solche gilt die bestandene Gärtnermeisterprüfung im Garten- und Landschaftsbau oder Gärtnermeisterprüfung einer anderen Gartenbaufachrichtung nach dreijähriger Tätigkeit im Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau gemäß der Verordnung über die Berufsbildung im Gartenbau oder eine höhere Fachprüfung.
  - 2.2 Für den Erwerb der Mitgliedschaft von juristischen Personen und Gesellschaften gilt Ziffer 2.1. entsprechend.
  - 2.3. Inhaber von Betrieben des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaues, die die obigen Voraussetzungen nicht erfüllen, können die Mitgliedschaft im Fachverband nur dann erwerben, wenn sie ständig mindestens einen Gärtnermeister, Fachgebiet Garten- und Landschaftsbau für mindestens 19,5 Stunden pro Woche im Betrieb beschäftigen. In diesem Falle ist er verpflichtet, den Fachverband unaufgefordert über personelle Veränderungen in diesem Bereich schriftlich zu unterrichten. Der Nachweis, dass ein Gärtnermeister beschäftigt wird, ist jedes Jahr im Januar zu erbringen.
  - 2.4 Ist bei Unternehmen ein Nachweis nach 2.1 noch nicht möglich, aber die Qualifikation nach 2.3 vorhanden, so kann eine Aufnahme als Außerordentliches Mitglied erfolgen. Die Betriebe können in Bezug auf eine ordentliche Mitgliedschaft jederzeit erneut überprüft werden. Während der außerordentlichen Mitgliedschaft haben sie alle Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitgliedes, außer der Berechtigung zur Führung des Signums.
  - 2.5 “Eine Ausnahme ist zulässig, wenn der Betriebsinhaber eine abgeschlossene Berufsausbildung zum Gärtner, Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau, nachweisen kann, der Betrieb mindestens 5 Jahre besteht und fachlich einwandfreie Arbeiten im Garten- und Landschafts- bau auf meisterlichem Niveau ausgeführt hat. Ein Rechtsanspruch ist ausgeschlossen.“
3. Die Fördermitgliedschaft im Fachverband kann von Einzelpersonen, Firmen, Vereinigungen, Wirtschaftsorganisationen und anderen Einrichtungen erworben werden, die im Interesse des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaues tätig und soweit sie

rechtsfähig sind. Einzelpersonen oder Firmen, die eine Ordentliche oder Außerordentliche Mitgliedschaft erwerben könnten, können keine Fördermitgliedschaft erwerben. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium durch Mehrheitsbeschluss.

4. Der Antrag um Aufnahme als Mitglied muss schriftlich an das Präsidium des Fachverbandes gerichtet sein, der über die Aufnahme entscheidet. Gegen die Ablehnung der Aufnahme ist innerhalb eines Monats die Beschwerde an die Mitgliederversammlung zulässig. Deren Entscheidung ist endgültig.
5. Mitglieder, die ihr Unternehmen abgegeben haben und nicht mehr selbständig sind, können auf Antrag als „Senioren Gärtner“ weiterhin Mitglied des Fachverbandes sein. Sie haben alle Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitgliedes. Sie sind nicht stimmberechtigt. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium durch Mehrheitsbeschluss. Den Beitrag legt die Mitgliederversammlung fest.

Persönlichkeiten, die sich besondere Dienste erworben haben, können durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind ordentliches Mitglied, aber nicht stimmberechtigt. Sie zahlen keinen Beitrag.

6. Ein Präsident, der langjährig für den Fachverband tätig war und sich in besonderer Weise um den Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau in S.-H. bzw. die Ziele des Fachverbandes verdient gemacht hat, kann zum Ehrenpräsidenten ernannt werden, wenn er nach seiner Amtszeit als Präsident im Fachverband kein weiteres Amt mehr im Fachverband bekleidet. Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Der Ehrenpräsident kann als Gast zu den Präsidiumssitzungen des Fachverbandes eingeladen werden. Er hat bei Bedarf eine beratende Funktion, allerdings kein Stimmrecht im Präsidium. Dem Ehrenpräsidenten können mit dessen Zustimmung einzelne Aufgaben vom Präsidium übertragen werden. Reisekosten, die dem Ehrenpräsidenten im Zusammenhang mit seinen Aufgaben entstehen, werden ihm entsprechend der für die Präsidiumsmitglieder geltenden Regelung erstattet.
7. Mit der Ordentlichen Mitgliedschaft wird die Berechtigung zur Führung des Signums des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaues erworben.

#### **§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
  - 1.1. durch Tod des Mitgliedes
  - 1.2. durch Ausschluss aus dem Verband
  - 1.3. durch Austrittserklärung des Mitgliedes
  - 1.4. durch Auflösung des Geschäftsbetriebes des Mitgliedes
  - 1.5. mit dem rechtskräftigen Verlust der Amtsfähigkeit des Mitgliedes
  - 1.6. mit der Ablehnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse über das Vermögen des Mitgliedes.

Ausscheidende Mitglieder sind zur Zahlung des Jahresbeitrages für das laufende Geschäftsjahr, in das der Zeitpunkt des Ausscheidens fällt, verpflichtet. Mit Erlöschen der Mitgliedschaft gehen alle Ansprüche an das Vereinsvermögen verloren.

## **§ 5 Austritt**

1. Der Austritt aus dem Fachverband kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Er ist spätestens zum 30. Juni des laufenden Jahres durch eingeschriebenen Brief an das Präsidium des Fachverbandes zu erklären.

## **§ 6 Ausschluss**

1. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
  - 1.1. trotz Abmahnung länger als 6 Monate seinen Verpflichtungen zur Beitragszahlung nicht nachgekommen ist;
  - 1.2. die Tätigkeit des Fachverbandes behindert, sein Ansehen schädigt oder gegen die Berufsehre verstößt;
  - 1.3. wenn über ein Mitglied Tatsachen bekannt werden, bei deren Kenntnis der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft abgelehnt worden wäre;
  - 1.4. wenn Bedingungen, die für die Aufnahme unerlässlich sind, nachträglich entfallen.
2. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet das Präsidium des Fachverbandes.
3. Gegen den Ausschluss ist innerhalb eines Monats Beschwerde an die Mitgliederversammlung zulässig.

## **§ 7 Beiträge**

1. Die Höhe und die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden in der Beitragsordnung jährlich durch die Mitgliederversammlung für das laufende Geschäftsjahr festgesetzt.
2. Im Falle besonderer dem Fachverband erwachsener Ausgaben kann die Mitgliederversammlung die Erhebung außerordentlicher Beiträge beschließen.
3. Für die Dauer der Mitgliedschaft ermächtigt jedes Mitglied die Sozialversicherung, Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau, der Geschäftsstelle des Fachverbandes für die Beitragsberechnung den Jahresarbeitswert seines Unternehmens bekanntzugeben.
4. Beiträge für die Fördermitglieder setzt das Präsidium fest.

## **§ 8 Rechte der Mitglieder**

1. Alle ordentlichen Mitglieder haben das Recht,
  - 1.1. die Einrichtungen des Fachverbandes nach Maßgabe der Satzung, der Geschäftsordnung und der Beschlüsse der Organe des Fachverbandes in Anspruch zu nehmen,
  - 1.2. nach Maßgabe der Satzung ihre Stimme abzugeben; eine Stimmrechtsübertragung ist durch schriftliche Bevollmächtigung im Ausnahmefall möglich. Die Stimmrechtsübertragung ist vor Ausübung des Stimmrechts anzuzeigen.
  - 1.3. Anträge an die Organe des Fachverbandes zu richten
  - 1.4. gegen die Beschlüsse des Präsidiums bei der Mitgliederversammlung Einspruch einzulegen und
  - 1.5. an den Haushaltsberatungen teilzunehmen.
  - 1.6. das als Waren- und Dienstleistungsmarke eingetragene Signum der Arbeitsgemeinschaft Qualitätsförderung im Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau e.V. (ARGE) zu führen
  - 1.7. in Funktionen des Verbandes gewählt zu werden

2. Alle außerordentlichen Mitglieder haben das Recht,
  - 2.1. die Einrichtungen des Fachverbandes nach Maßgabe der Satzung, der Geschäftsordnung und der Beschlüsse der Organe des Fachverbandes in Anspruch zu nehmen,
  - 2.2. nach Maßgabe der Satzung ihre Stimme abzugeben, ohne selbst in das Präsidium wählbar zu sein. Das Stimmrecht besteht nicht für Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Verbandes.
  - 2.3. Anträge an die Organe des Fachverbandes zu richten
  - 2.4. gegen die Beschlüsse des Präsidiums bei der Mitgliederversammlung Einspruch einzulegen und
  - 2.5. an den Haushaltsberatungen teilzunehmen.
3. Alle Fördermitglieder Mitglieder haben das Recht,
  - 3.1. die Einrichtungen des Fachverbandes nach Maßgabe der Satzung, der Geschäftsordnung und der Beschlüsse der Organe des Fachverbandes in Anspruch zu nehmen,
  - 3.2. das Signum der Arbeitsgemeinschaft Qualitätsförderung im Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau e.V. (ARGE) ausschließlich in Verbindung mit dem Zusatz „Partner des Fachverbandes Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau Schleswig-Holstein e.V.“ zu führen

## **§ 9 Pflichten der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder sind verpflichtet,
  - 1.1. an den Zielen und Aufgaben des Fachverbandes mitzuarbeiten,
  - 1.2. die Beschlüsse der Organe des Fachverbandes als verbindlich anzuerkennen und
  - 1.3. die festgelegten Mitgliedsbeiträge gemäß Beitragsordnung zu leisten.
  - 1.4. über alle vertraulichen Angelegenheiten aus der Verbandsarbeit nach außen unbedingt Stillschweigen zu bewahren, auch nach Austritt
  - 1.5. jede Änderung in der Firma sowie in der Person des Inhabers, Teilhabers oder verantwortlichen Leiters des Betriebes durch Anzeige dem Präsidium des Verbandes bekannt zu geben.

Alle ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind verpflichtet,

- 1.6. die mit den Gewerkschaften abgeschlossenen Tarifverträge im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften einzuhalten

## **§ 10 Organe**

1. Organe des Fachverbandes sind:
  - 1.1. die Mitgliederversammlung
  - 1.2. das Präsidium
  - 1.3. der Präsident / die Präsidentin.

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Fachverbandes. Die Mitgliederversammlung tritt einmal im Jahr zusammen. Weitere Mitgliederversammlungen können auf Beschluss des Präsidiums einberufen werden. Auf Antrag von einem Drittel der Mitglieder ist in jedem Falle eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

2. Die Mitgliederversammlung ist schriftlich oder per E-Mail vom Präsidenten des Fachverbandes unter gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen einzuberufen.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Ausgenommen hiervon ist die Beschlussfassung unter § 12 Abs. 1.10 und 1.12
4. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche und außerordentliche Mitglied gemäß § 8 der gültigen Satzung eine Stimme. Bei ordnungsgemäßer Einberufung ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Anträge an die Mitgliederversammlung sind 7 Tage vorher schriftlich beim Präsidium des Fachverbandes einzureichen.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll muss von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.

### **§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - 1.1. Entgegennahme des Jahresberichtes
  - 1.2. Abnahme der Jahresrechnung
  - 1.3. Entlastung des Präsidiums und der Geschäftsführung
  - 1.4. Wahl des Präsidiums
  - 1.5. Ernennung von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern
  - 1.6. Wahl der Kassenprüfer, deren Amtszeit 2 Jahre dauert
  - 1.7. Beschlussfassung über die Beitragsordnung
  - 1.8. Wahl von Mitgliedern für Sonderausschüsse
  - 1.9. Beschlussfassung über eingegangene Anträge
  - 1.10. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
  - 1.11. Auslosung von Verbandsbesuchen (Regelung über gesonderte Durchführungsbestimmung)
  - 1.12. Beschlussfassung über die Auflösung des Fachverbandes und die Verwendung des Vereinsvermögens

### **§ 13 Präsidium**

1. Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Präsidenten und 5 ordentlichen Mitgliedern sowie bei Bedarf bis zu 3 Beisitzern. Der Präsident alleine ist zur Vertretung im Sinne des § 26 BGB berechtigt. Ist der Präsident verhindert, wird er im Innenverhältnis durch den stellvertretenden Präsidenten vertreten.
2. Das Präsidium wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Präsidenten.
3. Die Mitglieder des Präsidiums werden auf 3 Jahre gewählt. Ein Drittel seiner Mitglieder scheidet jährlich aus. Mehrfache Wiederwahl ist zulässig. Alle Präsidiumsmitglieder scheiden mit Vollendung des 65. Lebensjahres, zum Ende ihrer Wahlperiode, aus. Für ihre Tätigkeiten im Dienste des Vereins dürfen die Präsidiumsmitglieder eine Entschädigung erhalten.
4. Das Präsidium soll in der Regel vierteljährlich mindestens einmal durch den Präsidenten unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von 10 Tagen schriftlich oder per E-Mail eingeladen werden.

5. In besonderen Fällen kann das Präsidium telefonisch oder per E-Mail einberufen werden.

Der Präsident ist verpflichtet, das Präsidium unter Wahrung der o. a. Frist einzuberufen, wenn ein Drittel seiner Mitglieder es verlangt.

6. Zu den Aufgaben des Präsidiums gehören:

6.1. Beschlussfassung in allen wichtigen Angelegenheiten, die sich aus der Arbeit des Fachverbandes ergeben und die nicht durch die Mitgliederversammlung geregelt werden;

6.2. Beschlussfassung über eine Entschädigung für Tätigkeiten der Präsidiumsmitglieder im Dienste des Vereins.

6.3. Einstellung und Entlassung der Angestellten der Geschäftsstelle und deren Überwachung;

6.4. die vorläufige Beschlussfassung in allen Fällen, in denen eine rechtzeitige Entscheidung der Mitgliederversammlung nicht herbeigeführt werden kann. Diese Beschlüsse sind der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen.

7. Der Präsident des Fachverbandes ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Er führt den Vorsitz im Präsidium und in der Mitgliederversammlung. Er bleibt auch über die Amtszeit hinaus so lange im Amt, bis eine Neuwahl durch die Mitgliederversammlung erfolgt. Das muss jedoch innerhalb des Geschäftsjahres erfolgen, in dem die Amtszeit endet.

8. Die Beschlüsse des Präsidiums sind zu protokollieren und in der nächsten Präsidiumssitzung zur Genehmigung vorzulegen.

9. Die Mitglieder des Präsidiums sind zur Verschwiegenheit über interne Vorgänge, alle ihnen in ihrer Eigenschaft als Präsidiumsmitglieder zur Kenntnis gekommenen Verbandsangelegenheiten und Tatsachen, die sich den Umständen nach als vertraulich zu behandeln darstellen, verpflichtet. Sie haben den Mitgliedern von Ausschüssen diese Verpflichtung ebenfalls aufzuerlegen und dem Geschäftsführer mit der Maßgabe, dass er auch das Personal des Fachverbandes zu dieser Verschwiegenheit verpflichtet.

10. Für die Tätigkeit im Dienste des Fachverbandes dürfen vom Fachverband Entschädigung gezahlt werden.

## **§ 14 Wahlen**

1. Alle Wahlen sind geheim durchzuführen.

2. Mit Zustimmung der Mehrheit kann die Wahl auch durch Handzeichen erfolgen.

3. Zur Wahl des Präsidenten des Fachverbandes ist die absolute Mehrheit erforderlich. Wird sie im ersten Wahlgang nicht erreicht, entscheidet im zweiten Wahlgang die relative Mehrheit.

## **§ 15 Beschlussfähigkeit**

1. Bei ordnungsgemäßer Einberufung sind alle Organe des Fachverbandes und seiner Gliederungen ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen mit einfacher Mehrheit beschlussfähig, soweit nicht durch diese Satzung anderes bestimmt ist.

2. Bei Stimmgleichheit ist erneute Abstimmung in der gleichen Versammlung erforderlich. Bei neuerlicher Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

## **§ 16 Sonderausschüsse**

1. Für bestimmte Aufgaben können ständige Ausschüsse oder Ausschüsse für besondere, zeitlich begrenzte Angelegenheiten gebildet werden.

## **§ 17 Satzungsänderung**

1. Eine Änderung der Fachverbandssatzung kann die Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen. Die Satzungsänderung muss Gegenstand der Tagesordnung sein.

## **§ 18 Auflösung des Fachverbandes**

1. Zur Auflösung des Fachverbandes ist die  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich. Die Auflösung muss in der Tagesordnung angekündigt werden. Die Abstimmung über die Fachverbandsauflösung ist geheim durchzuführen. Über ein bei der Auflösung noch vorhandenes Vereinsvermögen entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§ 19 Schlussbestimmung**

1. Personenbezogene Bezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen. Auf die durchgängige geschlechtsneutrale Formulierung wurde verzichtet ausschließlich aus Gründen der besseren Lesbarkeit.

## **§ 20 Gerichtsstand**

1. Der Gerichtsstand des Fachverbandes ist Pinneberg.

## **§ 21 Inkrafttreten**

1. Die vorliegende Fassung der Satzung wurde von der Mitgliederversammlung des Fachverbandes am 02.10.2020 in Ellerhoop in Abänderung der bisherigen Fassung vom 18.03.2016 beschlossen. Eingetragen beim Amtsgericht Pinneberg am 15.02.2021.